

Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

28.01.2021

Änderung der Hauptsatzung

A. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

B. Zuweisung von Angelegenheiten an beschließende Anschlüsse

C. Zuständigkeit des Ortschaftsrates - redaktionelle Änderung

Sachdarstellung:

A 1. Allgemein

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 07. Mai 2020 wurde mit dem neuen § 37a Gemeindeordnung (GemO) die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit besteht sowohl für ordentlich einberufene Sitzungen als auch für in Notfällen frist- und formlos einberufene Sitzungen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, der beratenden Ausschüsse und der Ortschaftsräte Anwendung.

Bis zum 31.12.2020 war das Verfahren nach § 37a GemO im Hinblick auf die besondere Situation durch die Corona-Pandemie ohne Hauptsatzungsregelung möglich. Ab 01.01.2021 ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nur noch möglich, wenn eine Hauptsatzungsregelung hierfür besteht.

Mit der Beratung und Beschlussfassung per Videokonferenz wird Neuland betreten, sodass sich in der praktischen und vor allem rechtlichen Anwendung auch noch die ein oder andere Fragestellung ergeben wird. Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder ist rechtlich unumstritten, weshalb diese Sitzungsform nur für absolute Notfälle vorgesehen werden kann.

Für den Städtetag ist es außerhalb von Pandemie-Hochphasen oder anderen Naturkatastrophen momentan mangels Verwaltungspraxis und Rechtsprechung „schwer wägbare“, ob ein schwerwiegender Grund den Verzicht auf Präsenzsitzungen möglich mache, heißt es in einem Schreiben an die Mitgliedsstädte. Dementsprechend hoch sei das Risiko, dass Beschlüsse im Nachhinein juristisch angegriffen werden können.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen auch weiterhin von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert.

A 2. § 37a GemO regelt 2 Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

- a) Über Gegenstände einfacher Art kann in einer als Videokonferenz oder auf

vergleichbare Weise durchgeführten Sitzung beraten und beschlossen werden. Gegenstände einfacher Art sind die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Anders als beim Offenlegungs-, schriftlichen oder elektronischen Verfahren gelten jedoch hinsichtlich Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit und Öffentlichkeit die normalen Geschäftsgangsbestimmungen der Gemeindeordnung.

b) Über andere Gegenstände kann nur in einer als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführten Sitzung beraten und beschlossen werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen lt. § 37a Abs. 1 GemO insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

A 3. Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise

Zur Form der Sitzung enthält § 37a GemO nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Die Form der Videokonferenz ist dabei nur als Beispiel genannt. Auch andere oder neue technische Verfahren, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind möglich. Ein Austausch der Ratsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein. Eine Sitzung mit reiner Telefonschaltung ohne Bildübertragung ist nicht zulässig.

Die Sitzung in einer Videokonferenz muss nach § 37a Abs. 1 GemO „notwendig“ sein. Der Bürgermeister entscheidet nach den Umständen des Einzelfalles, ob die anstehenden Tagesordnungspunkte in einer Sitzung (in Form einer Videokonferenz) behandelt werden. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen müssen Sitzungen nicht zwingend als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden.

A 4. Hybridsitzungen

Hybridsitzungen, unter Anwesenheit eines Teiles der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder sind im Gesetz lt. Hinweisen des Innenministeriums vom 20.05.2020 nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz zulässig ist, der Bürgermeister eine solche Sitzung einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen (insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz) ausreichend Rechnung trägt. Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten.

A 5. Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 Abs. 1 GemO ist zu beachten. Bei öffentlichen Sitzungen, die als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, muss die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderates als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen. Dies ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten. Da die Anforderung „zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum“ der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes dient, ist sie in diesem Lichte auf Grundlage der Umstände des jeweiligen Einzelfalles auszulegen. So muss der Gang der Verhandlung, die Ausführungen

und Wortmeldungen verfolgt und dem jeweiligen Redner zugeordnet werden können.

A 6. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere das Einholen von Einwilligungen von sämtlichen Beteiligten wie Ratsmitglieder, Gemeindebedienstete, externe Gutachter ist zu beachten.

A 7. Keine Wahlen möglich

In Sitzungen die als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, dürfen generell keine Wahlen durchgeführt werden, da eine geheime Wahl bei diesem Verfahren nicht gewährleistet werden kann. Damit ist auch eine offene Wahl ausgeschlossen. Personalentscheidungen können somit in solchen Sitzungen nicht getroffen werden.

A 8. Änderung der Hauptsatzung

Zur erforderlichen Änderung der Hauptsatzung wird vorgeschlagen, § 3a wie folgt neu einzufügen:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden.

B Anpassungen der Hauptsatzung an das Satzungsmuster des Gemeindetages

In Bezug auf beschließende Ausschüsse wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung an das Satzungsmuster des Gemeindetages anzupassen und folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Möglichkeit zur Erteilung von Weisungen an beschließende Ausschüsse
- b) Übertragung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, an beschließende Ausschüsse.

Es wird vorgeschlagen bei § 6 der Hauptsatzung als Abs. 4 und Abs. 5 einzufügen:

Abs. 4

Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Abs. 5

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

C Änderung § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung – Zuständigkeit des Ortschaftsrates

In § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung ist ausgeführt, dass der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören ist und ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, hat. Dieser Absatz stimmt nicht wörtlich mit § 70 Abs. 1 GemO überein und ist entsprechend anzupassen. In der Gemeindeordnung heißt es: „Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.“ In der Hauptsatzung fehlt das Wort „allen“, das noch aufzunehmen ist.

§ 17 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf beschlossen.